

Bebauungsplan „Mautnerfeld“

Deckblatt-Nr. 5

Die textlichen Festsetzungen des seit dem 29.09.1972 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes werden wie folgt geändert:

Ziff.0.2.3

a) Erdgeschoß + 1 Obergeschoß

Dachform:	Satteldach
Dachneigung:	24 ° bis 30 °
Kniestock:	unzulässig
Dachgaupen:	zulässig bei einer Dachneigung von mind. 30 °; max. 2 Stück pro Dachfläche als stehende Giebelgaupe, mit einer Vorderfläche von max. 1,80 qm; der Abstand vom Ortgang und untereinander muß mind. 2,0 m betragen
Traufhöhe:	talseits max. 6,50 m gemessen ab gewachsenen Boden
Sockelhöhe:	nicht über 0,30 m

Bebauungsplan „Mautnerfeld“

Begründung zum Deckblatt-Nr. 5

Zur Schaffung von neuzeitlichen und dringend benötigten Wohnräumen im Dachgeschoß der bereits bestehenden Anwesen sollen künftig Dachgaupen auch bei der Bauweise E + I zugelassen werden.

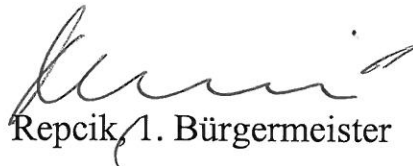
Eine dementsprechende Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat am 15.09.1997 beschlossen.

Bekanntmachungsvermerke:

Das Deckblatt-Nr. 5, zum Bebauungsplan „Mautnerfeld“, hat mit Begründung vom 05.11.1997 bis 05.12.1997 im Rathaus öffentlich ausgelegen.

Ort und Zeit der Auslegung wurden ortsüblich durch Anschlag an den Amtstafeln am 28.10.1997 bekannt gemacht. Der Gemeinderat hat das Deckblatt-Nr. 20 mit Beschluß vom 08.12.1997 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Neukirchen a. Inn, den 23.04.1998

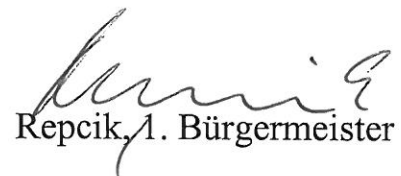

Repcik, 1. Bürgermeister

Das Deckblatt-Nr. 5 zum Bebauungsplan „Mautnerfeld“ wird mit dem Tage der Bekanntmachung, das ist am 23.04.1998, gem. § 10 Abs. 3 Satz 3 BauGB rechtverbindlich.

Der Satzungsbeschluß des Gemeinderates zum Deckblatt-Nr. 5 sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich durch Anschlag an den Gemeindefafeln am 23.04.1998 bekannt gemacht.

Gem. § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung beim Zustandekommen dieses Deckblattes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres im Falle der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2 BauGB bezeichneten Abwägungsmängel nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Deckblattes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 2. Halbsatz BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch dieses Deckblatt und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Neukirchen a. Inn, den 23.04.1998


Repcik, 1. Bürgermeister